

ABWEISUNG UND VERWEISUNG AN DAS SGdL

In dem schiedsgerichtlichen Verfahren

ein Verfahrensbevollmächtigter wurde nicht benannt,

— Antragsteller, —

g e g e n

Landesvorstand Niedersachsen
Haltenhoffstr. 50 - 30167 Hannover
vorstand(at)piraten-nds.de

ein Verfahrensbevollmächtigter wurde nicht benannt,

— Antragsgegner, —

Aktenzeichen LSG-NDS-2022-04-H und EA,

wird vom Antragstellenden sinngemäß beantragt festzustellen,

dass der Antragstellende weiterhin seinen Status im Landesvorstand inne hat und das all seine Zugänge zu den Parteimedien wieder hergestellt wird,

hat das Landesschiedsgericht Niedersachsen der Piratenpartei Deutschland per Umlaufbeschluss am 01.08.2022 durch den Richter Phil Höfer, dem Richter Mattis Glade und dem Richter Melano Gärtner entschieden:

1. Das Verfahren wird zur erstmaligen Behandlung an das SGdL verwiesen.
2. Das Verfahren erhält das Aktenzeichen **LSG-NDS-2022-04-H und EA**, welches bei jeglicher Kommunikation in diesem Verfahren mit anzugeben ist.
3. Die beteiligten Richter sind nach § 10 Abs. 3 S. 1 SGO i.V.m. der aktuellen Geschäftsordnung des Landesschiedsgerichts Niedersachsen Phil Höfer und als weitere Richter Melano Gärtner und Mattis Glade.
4. Der Spruchkörper sieht Richter Höfer nach § 5 Abs. 1 Punkt 4 i.V.m. Punkt 3. SGO von Amts wegen als befangen an und erklärt sich in diesem Verfahren gemäß § 4 Abs. 4 Satz 3 SGO den Verfahrensbeteiligten und dem nächst höheren Gericht gegenüber für handlungsunfähig.

5. Mit eintretender Handlungsunfähigkeit, wird das Verfahren an das Schiedsgericht der Länder weiter gereicht, § 6 Abs. 6 1. Halbsatz 1. Fall.
6. Der Richter Mattis Glade wird nach § 11 Abs. 7 i.V.m § 12 Abs. 7 SGO den in diesem Verfahren gefassten Beschluss in Vertretung für den Spruchkörper unterzeichnen.

I. Sachverhalt

Am 01.08.2022 reicht der Antragstellende beim LSG NDS einen Antrag auf einstweilige anordnung ein. Da das Landesschiedsgericht noch keine eigene eingerichtete IT-Struktur besitzt, erfolgte die Mitteilung direkt an die Richter des Landesschiedsgerichts. Richter Höfer erklärte sich dem Gericht über von Amts wegen für befangen und das Gericht musste sich in diesem Verfahren fallweise für handlungsunfähig erklären.

II. Begründung

Das Landesschiedsgericht Niedersachsen ist erstinstanzlich zuständig, § 6 Abs. 3 Satz 1 SGO.

Die Anrufung ist fristgerecht erfolgt.

1. Befangenheit Richter Höfer

Mit Feststellung der Befangenheit von Amts wegen des Richters Phil Höfer nach § 5 Abs. 1 Punkt 4 in Verbindung mit Punkt 3 der SGO, hatte sich das Landesschiedsgericht Niedersachsen inhaltlich nicht weiter mit dem Antrag zu befassen, da nur noch zwei an dem Verfahren Entscheidungsbefugte Richter nicht ausreichend sind, um das Verfahren nach SGO weiter zu führen. Die Befangenheit rührt daher, dass ein Mitglied des Landesvorstands ein Geschwisterteil des Richters Höfer ist und damit die Regelung der SGO in Bezug auf den Verwandtschaftsgrad erfüllt ist.

III. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

In Ermangelung einer detaillierten Regelung in Bezug auf einer Nichteröffnung und gleichzeitigen Verweisung an das nächsthöhere Gericht zur erstmaligen Behandlung wegen fallweiser Handlungsunfähigkeit, sieht die SGO keine sofortige Beschwerde oder Widerspruch vor.

Melano Gärtner

Mattis Glade
Zeichnungs-
bevollmächtigter